

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	14.11.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	FB2-610-13/04
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	FB2-1461/2017/04-086
Sitzungsdatum:	02.11.2017	Niederschrift:	04/OGR/019

Bebauungsplan Ferienhausgebiet "Auf den Aachen" - 3. Änderung der Ortsgemeinde Feusdorf - Aufstellungsbeschluss und Entwurfsberatung

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Feusdorf beabsichtigt, die verkehrliche Erschließung des Ferienhausgebietes „Auf den Aachen“ durch den Ausbau der Straße „Waldfrieden“ (Parzelle Flur 2, Flurstück 84/4) zu komplettieren. Um eine fehlende Wendemöglichkeit aktuellen Standards herzustellen, ist ein geringfügiger Grunderwerb auf Seiten der Parzelle Flur 2, Flurstück 12/1 erforderlich.

Aus der Überplanung von Flächen entsteht ein Eingriffs- und Ausgleichsdefizit für die Versiegelung des Bodens, welcher durch die Überführung einer Baufläche in eine Grünfläche aufgefangen wird.

Der aus dem Jahre 1968 stammende und bereits mehrfach geänderte Bebauungsplan soll insoweit aufgehoben werden, als dass sich lediglich die künftigen Festsetzungen zu Grün- und Verkehrsflächen ändern.

Durch das Planungsbüro Böffgen, Waldshut-Tiengen, wurde bereits ein Planentwurf erarbeitet, welcher dem Rat in seiner heutigen Sitzung sehr ausführlich vorgestellt wurde.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Feusdorf die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf den Aachen“ aufzustellen und billigt gleichzeitig den in der heutigen Sitzung vorgestellten Planentwurf nebst Begründung.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes soll das Planungsbüro Böffgen, Waldshut-Tiengen, gemäß dem Angebot vom 22.10.2017 beauftragt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss entsprechend bekannt zu geben und anschließend die Behördenbeteiligung und Offenlage nach §§ 3 und 4 BauGB vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.d.F. der Bek. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPiG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

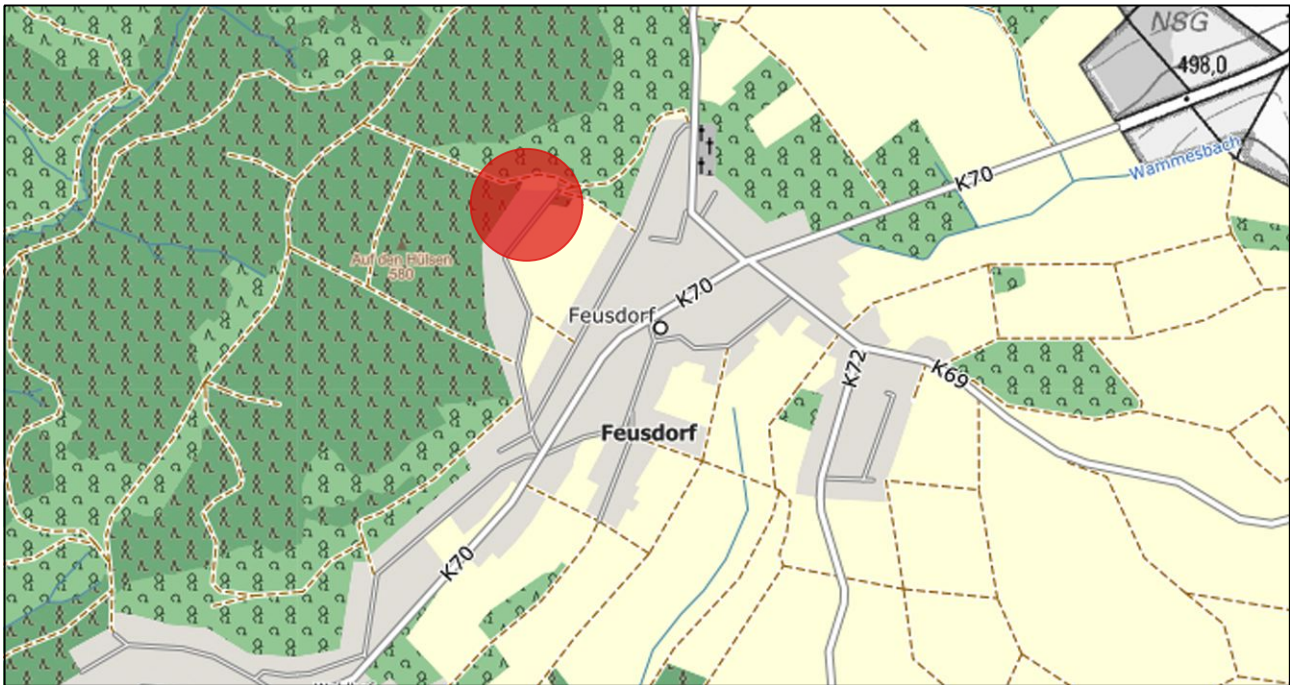
Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG) vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl 2006, S. 447)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG), vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)



BEBAUUNGSPLAN
"AUF DEN AACHEN, 4. ÄNDERUNG"

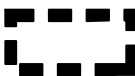
Gemarkung: Feusdorf Flur: 2 Flurstücke: 12/1, 84/4 tlw.



Ortsgemeinde Feusdorf Verbandsgemeindeverwaltung	Dipl.-Ing. Erik Böffgen Stadtplaner (AKRP)	
Rathausplatz 1 54584 Jünkerath	Weihergasse 25 79761 Waldshut-Tiengen	
Tel. 06597/ 16-0 Fax 06597/ 16-128	Tel. 07741/ 0160 / 6005588	
info@oberekyll.de www.oberekyll.de	boeffgen@t-online.de	

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

GELTUNGSBEREICH DER PLANÄNDERUNG



ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

SO Ferien Sondergebiet mit Zweckbestimmung Ferienhausgebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

0,4 höchstzulässige Grundflächenzahl - GRZ
II Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Öffentliche Verkehrsfläche

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

 Private Grünfläche

PLANZEICHEN ALS HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 Gebäudebestand, Haupt- und Nebengebäude;
Hausnummer
 Flurstücksgrenze, Flurgrenze, Nutzungsgrenze
Grenzpunkt, Flurstücksnummer (Bestand)

- 15 - Bemaßung
Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grund- flächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse

TEXTICHE FESTSETZUNGEN

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

Festgesetzt wird eine zulässige GRZ von maximal 0,4 bei jeweils maximal II Vollgeschossen.

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die durch Garagen und Stellplätze mit ihren jeweiligen Zufahrten (§ 12 BauNVO) sowie die durch Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO beanspruchten Flächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO mitzurechnen. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (Regel-GRZ) ist nicht zulässig.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zur Erschließung des Plangebiets wird mit dieser Änderung die bestehende Gemeindestraße "Waldfrieden" durch eine Wendeanlage (gem. RAS 06; Typ 3.1) ergänzt und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Der künftig entfallende Wohnbaufläche wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "privat" festgesetzt.

(Die übrigen Festsetzungen richten sich nach den Vorgängerplanungen.)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE

(Die nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise sind den Vorgängerplanungen zu entnehmen.)



VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat hat am 28.10.2016 gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom2017.

Der Rat hat am2016 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung hat in der Zeit vom bis2017 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Jünkerath öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am2017 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Es wird gem. § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, gem. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom2017.

Der Rat hat am2017 den Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 24 GemO Rheinland-Pfalz und § 88 LBauO als Satzung beschlossen.

Feusdorf, den2017

Der Ortsbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet. Der Bebauungsplan als Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird gem. § 10 (3) BauGB angeordnet.

Feusdorf, den2017

Der Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgte gemäß § 10 (3) BauGB am2017. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 44, 214 (1), 215 (1) BauGB) hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Feusdorf, den2017

Der Ortsbürgermeister

Bebauungsplan "Auf den Aachen, 4. Änderung" Ortsgemeinde Feusdorf



Bebauungsplan "Auf den Aachen, 4. Änderung" Ortsgemeinde Feusdorf

Entwurf, Oktober 2017

Auftraggeber:

Ortsgemeinde Feusdorf
VGv Obere Kyll

Rathausplatz 1
54584 Jünkerath

Tel: 06597/ 16-0
Fax: 06597/ 16-128

Net: info@oberekyll.de
www.oberekyll.de

Auftragnehmer:

Dipl.-Ing. Erik Böffgen
Stadtplaner (AKRP)

Weihergasse 25
79761 Waldshut-Tiengen

Tel: 07741/ 9695490
0160/ 6005588

boeffgen@t-online.de



A EINLEITUNG

A 1 ZIELE UND INHALTE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

A 1.1 Anlass und Zweck der Planänderung

Die Überlegung für eine erneute Änderung des Bebauungsplans "Auf den Aachen" resultiert aus dem Umstand, dass die verkehrliche Erschließung der Ferienhausgebiets nicht gänzlich komplettiert wurde. Um eine fehlende Wendemöglichkeit aktuellen Standards herzustellen, ist wiederum der geringfügige Grunderwerb aufseiten einer anliegenden Parzelle erforderlich.

Der Eigentümer hat sich dazu bereit erklärt, einen Teil seines Grundstücks zur Verfügung zu stellen. Zum Erhalt der verbleibenden privaten Fläche als waldnahe Pufferzone zur benachbarten Gemarkung Esch soll dort nach räumlicher Ausdehnung der Straßenverkehrsfläche die Ausweisung einer Grünfläche weitere bauliche Nutzung ausschließen. Die Ortsgemeinde Feusdorf hat daher eine erneute Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans beschlossen.

Mit der vorliegenden 4. Änderung der Planung werden die Regelungen der 3. Änderung von 1978 bzw. 1968 (Urfassung) insoweit aufgehoben, dass sich lediglich die künftigen Festsetzungen zu Grün- und Verkehrsflächen ändern. Mit Blick die Bestandssituation behalten alle weiteren Festsetzungen, Hinweise und sonstigen Regelungen weiterhin ihre Gültigkeit.

A 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Auf den Aachen, 4. Änderung" innerhalb der Flur 2 der Gemarkung Feusdorf (Auszug aus den Geobasisinformationen, Stand IV. Quartal 2017), Flurstücke 12/I (Wohngrundstück) und 84/4 (Straßenparzelle, tlw.) bezieht sich auf eine rund 4.210 m² große Fläche im Norden des rechtskräftigen Bebauungsplans von 1968 sowie seiner Änderung von 1978. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

A 2 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGSVORGABEN

• Landes- und Regionalplanung

Die städtebaulichen und planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans nehmen weiterhin auf die vorgenannten Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung grundsätzlich Bezug (Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB).

• Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Der Bebauungsplan weicht auch in der erneuten Fassung seiner Änderung nicht von den Darstellungen des FNP ab, so dass er gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus diesem entwickelt gilt.

B STÄDTEBAULICHE ASPEKTE

B 1 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich verfasst, behalten die Festsetzungen der Urfassung vom 07.02.1968 (Teil I, nördlich) sowie der in Teil I, ehemals Flurstück 12, erfolgten rechtskräftigen Änderung vom 29.07.1978 weiterhin ihre Gültigkeit.

Die 1. Änderung von 1974 sowie die 2. Änderung von 1994 betrafen den südlichen Abschnitt des Gebiets Teil II) und sind für die hier vorliegende 4. Änderung nicht relevant.

Mit der Änderung reduziert sich im Umgriff der Planung das Bauland "Sondergebiet Ferienhaus" auf 2.600 m² womit gleichzeitig eine 1.140 m² große private Grünfläche entsteht. Der mit Gehölzen bestockte Bereich steht somit einer künftigen Bebauung nicht mehr zur Verfügung.

B 1.1 Bebauung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Änderungsbereich des Ferienhausgebiets "Auf den Aachen" wie folgt festgesetzt:

- Festgesetzt wird eine zulässige GRZ von maximal 0,4 bei jeweils maximal II Vollgeschossen.
- Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die durch Garagen und Stellplätze mit ihren jeweiligen Zufahrten (§ 12 BauNVO) sowie die durch Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO beanspruchten Flächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO mitzurechnen. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (Regel-GRZ) ist nicht zulässig.

Die Festsetzung einer im Rahmen von § 17 BauNVO möglichen Grundflächenzahl geht auf die Bauland-Reduzierung des von der Änderung betroffenen Grundstücks (gem. § 19 BauNVO) zurück und entspricht in etwa dem vorgefundenen Maß der Nutzung. Die Vorgabe von zwei Vollgeschossen entspricht ebenfalls dem Bestand und den Festsetzungen der letzten Planänderung.

B 1.2 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zur Erschließung des Plangebiets wird mit dieser Änderung die bestehende Gemeindestraße "Waldfrieden" durch eine Wendeanlage (gem. RAST 06; Typ 3.1) ergänzt und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Im Zuge der beabsichtigten Straßenbaumaßnahmen wird entsprechend den Empfehlungen der "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt 06 2006, vormals EAE 85/95) erstmalig eine Wendemöglichkeit geschaffen (s. Ausführungsplanung in der Anlage).

B 1.3 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Der künftig entfallende Wohnbaufläche wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "privat" festgesetzt.

Die Reduzierung des bis heute nicht baulich in Anspruch genommenen Teilbereichs zugunsten einer Grünfläche folgt dem Wunsch von Gemeinde, einen Ausgleich für die öffentlichen Straßenfläche zu bilden.

B 2 VERWIRKLICHUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

B 3.1 Bodenordnung

Eine Bodenordnung im Sinne von §§ 45 ff. bzw. 80 ff. BauGB ist nicht erforderlich. Lediglich für die Herstellung der Wendeanlage wird ein Teil des Flurstücks 12/1 in Anspruch genommen (s. Grunderwerbsplan in der Anlage).

Entschädigungsansprüche nach §§ 39 ff. BauGB werden nicht ausgelöst, da sich der Grundstückseigentümer mit dem Verzicht von weiterem Bauland einverstanden erklärt hat.

B 3.2 Planungsrecht

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht gemäß § 17 Abs. 1 UVPG für diese Bebauungsplanung nicht. Es handelt sich hier um ein bauplanungsrechtliches Vorhaben (städtebauliches Vorhaben), das die in der Anlage 1 zum UVPG genannten Schwellenwerte (Größen-/ Leistungswerte; gem. § 19 BauNVO) unterschreitet. Die Reduzierung von Bauland löst somit weder die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen, noch standortbezogenen Vorprüfung aus.

Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natur-2000-Gebiete) bestehen und dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Planänderung erfolgt nach Ausschluss der v.g. Prüfkriterien gemäß § 13 BauGB im so genannten vereinfachten Verfahren.

B 3.3 Kosten und Folgeinvestitionen

Im Zuge dieses Bebauungsplans entstehen Kosten für ingenieurtechnische Planungen, den Straßenausbau und den dafür erforderlichen Grunderwerb. Weitere kommunale Folgeinvestitionen sind nicht zu erwarten.

C ANLAGEN

CI RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.d.F. der Bek. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG) vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

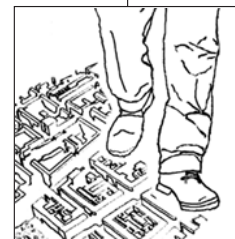
Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl. 2006, S. 447)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG), vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Sonstige, im Text benannte DI-Normen (DIN), Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2006



Planungsbüro Böffgen • Weihergasse 25 • 79761 Waldshut-Tiengen

**Ortsgemeinde Feusdorf
über VGV Obere Kyll
Rathausplatz 1
54584 Jünkerath**

Angebot	Ihr Zeichen	Ihre Anfrage vom 19.10.2017	WT, den 22.10.2017
---------	-------------	--------------------------------	-----------------------

Bebauungsplan-Änderung "Auf den Aachen"

Sehr geehrter Herr Müller,

wie besprochen erhalten Sie hiermit mein Honorarangebot zur Bearbeitung des o.g. Planverfahrens:

Honorarzusammenstellung

Planungsleistungen gem. HOAI 2013	netto	810,00 €
• Erarbeitung der Planunterlagen		
19 % Mehrwertsteuer	zzgl.	190,00 €
Gesamtbetrag		1.000,00 €

Die Grundleistungen umfassen die Erstellung der Planzeichnung mit Begründung und die Zusammenstellung der Abwägungsunterlagen. Die Übersendung der Planunterlagen erfolgt unentgeltlich im Dateiformat pdf.

Sollten über die v.g. Grundleistungen hinaus bislang noch nicht absehbare besondere Leistungen erforderlich werden, erfolgt deren Vergütung nach Stundenaufwand zu einem Satz von 90,- EUR netto.

Für Rückfragen stehe ich natürlich gern zur Verfügung.

Viele Grüße

Dipl.-Ing. Erik Böffgen

- Stadtplaner (AKRP)
- Immobilienbewertung

Weihergasse 25
79761 Waldshut-Tiengen

Tel: 07741/9695490
0160/ 6005588

boeffgen@t-online.de

TOP Ö 5



Kal
539
024
024
em
ww

Bauteil: Straßenbau

Pfad:

170710_Auf dem Faller_Lageplan.dwg

